

## **Unterschätztes Sanierungspotential: Insolvenzplanverfahren und Eigenverwaltung**

Anchor Rechtsanwälte begleitet derzeit für ein Textilunternehmen in der Insolvenz ein Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung. Einer unserer Rechtsanwälte und Partner ist in die Geschäftsführung dieses Unternehmens eingetreten, um seine insolvenzrechtliche Expertise für eine Sanierung in der Insolvenz einzubringen. Der Geschäftsführung steht ein durch das Insolvenzgericht bestellter sog. Sachwalter zur Seite. Dass bei der Eigenverwaltung - anders als in den meisten Fällen - die Geschäftsführung nicht nur an Bord sondern auch wirtschaftlich verantwortlich bleibt, ist längst kein Alltag in deutschen Insolvenzverfahren. Das Insolvenzgericht prüft bei Anordnung der Eigenverwaltung, ob durch sie zu Lasten der Gläubiger die weitere Abwicklung des Insolvenzverfahrens verzögert werden könnte. Gerade aber, wenn Sanierungskonzepte vorliegen und externe Investoren bereitstehen, um in ein insolventes Unternehmen zu investieren, kann die Kombination Insolvenzplanverfahren und Eigenverwaltung zu einer Verfahrensbeschleunigung führen. Zudem lassen sich aus Sicht der Gläubiger und externer Investoren ein hohes Maß an Kontinuität und Berechenbarkeit erreichen. Im Gegensatz zur sog. übertragenden Sanierung behält das Unternehmen im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens auch nach Überwindung der Insolvenz seinen Rechtsträger bei. Von erheblichem Interesse ist dies besonders, wenn etwa Vertragsverhältnisse erhalten werden müssen. Die Gläubiger stimmen binnen weniger Monate über das im Insolvenzplan vorgesehene wirtschaftliche Ergebnis des Insolvenzverfahrens ab und warten nicht Jahre darauf, ob und in welcher Höhe mit einer Quote im Insolvenzverfahren gerechnet werden kann. Fertige Sanierungskonzepte für einen Insolvenzplan können - ggf. unter Einbindung von Investoren - schon zusammen mit dem Insolvenzantrag vorgelegt (sog. Prepackaged Plan) und nach Prüfung durch das Insolvenzgericht und Zustimmung der Gläubiger umgesetzt werden. Gleichwohl ist der Gesetzgeber aufgefordert, das Maß an Berechenbarkeit noch zu erhöhen. Schwierigkeiten bereitet der Praxis etwa, dass auch Gläubiger, die im Insolvenzverfahren ihre Forderungen nicht angemeldet haben und im Rahmen der wirtschaftlichen Planung nicht erfasst werden konnten, selbst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens noch gegenüber dem Unternehmen eine Quotenzahlung verlangen können. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre eine Ausschlussfrist wünschenswert, um den Sanierungserfolg im Interesse der Gläubigersamtheit nicht zu gefährden. Sanierungsoptionen und wirtschaftlicher Mehrwert des Sanierungsvorhabens müssen frühzeitig vorbereitet und geprüft werden. Wer diese Spielregeln beachtet, nutzt das gesamte Spektrum der Insolvenzordnung und erhöht die Chancen, in der Insolvenz die Zerschlagung des Unternehmens zu vermeiden.

Dr. Christoph Herbst  
anchor Rechtsanwälte, München

Sekretariat Frau Frances Hirsch  
frances.hirsch@anchor.eu  
Tel. 089 – 287881 - 0  
Fax 089 – 287881 - 29